



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Einschreibungsordnung der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2005

urn:nbn:de:hbz:466:1-22778

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 29 / 05 vom 15. September 2005

Einschreibungsordnung der Universität Paderborn

Vom 15. September 2005



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Einschreibungsordnung
der Universität Paderborn
Vom 15. September 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 65 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752) hat die Universität Paderborn die folgende Einschreibungsordnung als Satzung erlassen:

§ 1

Einschreibung

(1) Wer sich für ein Studium bewirbt, wird auf Antrag durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Universität Paderborn mit den daraus folgenden, in der Grundordnung der Hochschule, in der Satzung der Studierendenschaft und in maßgeblichen Hochschulsatzungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten (Immatrikulation).

(2) Anträgen auf Immatrikulation ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Einschreibung nachgewiesen werden und keine Zugangshindernisse vorliegen.

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Einschreibungen für gleichzeitig mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, können nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

Die zum Promotionsstudium Zugangsberechtigten werden als Doktorandinnen und Doktoranden eingeschrieben. Das Nähere regelt die Promotionsordnung.

(4) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,

- a) wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird,
- b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiums eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, dass der oder die Studierende das Studium an einer anderen Hochschule fortsetzen kann,
- c) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studienganges beschränkt ist,
- d) wenn die Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 für ein zeitlich begrenztes Studium erfolgt ist.

(5) Mit der Einschreibung wird die Mitgliedschaft in der Fakultät erworben, die den gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so ist bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, in der die Mitgliedschaft erworben werden soll.

(6) Die Hochschule kann von den Bewerberinnen und Bewerbern die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind, sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl I S. 2414) in der jeweiligen Fassung erheben. Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO) vom 9. Juni 2000 (GV. NW. S. 542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW S. 252)), bleibt unberührt.

(7) Die elektronischen Daten werden im Verwaltungsrechenzentrum gespeichert.

(8) Eine anonymisierte Verarbeitung der einzelnen Daten zu Planungszwecken ist möglich.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von der Qualifikation nach Satz 1 abgesehen werden kann, wenn Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen.

(2) Die Qualifikation für ein Masterstudium, ein auf den Masterstudiengang vorbereitendes Studium oder ein Ergänzungsstudium wird in der Regel durch einen berufsqualifizierenden Abschluss in einem vorangegangenen Studiengang nachgewiesen. Näheres regelt die entsprechende Prüfungsordnung.

(3) Die Einschreibung zum Zwecke der auf die Promotion vorbereitenden Studien kann nur erfolgen, wenn ein Studienverlaufsplan über die auf die Promotion vorbereitenden Studien

vorgelegt wird oder wenn die Voraussetzungen des § 97 Abs. 2 HG erfüllt werden und die Bescheinigung einer Professorin oder eines Professors der Universität Paderborn vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass durch diese oder diesen eine Betreuung der Dissertation erfolgt.

(4) Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung wird der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.

(5) Wer sich ohne den Nachweis der vorgeschriebenen Qualifikation für ein Studium bewirbt, kann unter den Voraussetzungen der aufgrund von § 66 Abs. 4 HG erlassenen Rechtsverordnung eingeschrieben werden.

(6) Für Studiengänge, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt wird, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung nachgewiesen wird.

§ 3

Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 5 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, ggf. die nach § 2 Abs. 4 erforderlichen Nachweise erbringen, für ihren Studiengang erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme des Fachstudiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.

(2) Denen, die den Nachweis über den für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnis der deutschen Sprache nicht erbracht haben und einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um eine Sprachprüfung abzulegen, wird befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung die Rechtsstellung einer oder eines Studierenden verliehen.

(3) Mit dem Bestehen der Prüfung nach Absatz 2 wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.

(4) Das Nähere über die Zulassung zum Fachstudium und zu den Sprachkursen, insbesondere über Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl, regelt die Satzung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Universität Paderborn.

(5) Die in Absatz 4 genannte Satzung regelt ferner die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Personen, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung durchführen wollen; ihre Zulassung kann abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a geregelt werden.

§ 4

Verfahren

(1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Hochschule eine Bewerbungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Wer diese Frist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht stellt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Die in Satz 1 und 2 genannten Fristen werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers innerhalb der von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle gesetzten Frist. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden. Sofern ein Studiengang im Jahresrhythmus angeboten wird, ist ein Antrag auf Einschreibung nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein ausreichendes Lehrangebot besteht. Form und Frist der Antragstellung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Zur Einschreibung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung. Mit dem Antrag auf Einschreibung werden die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl.I S.2414) in der jeweils geltenden Fassung und folgende personenbezogene Daten gemäß § 1 Abs. 6 erhoben:
Nachname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, Ort/Staat des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Art und Datum der Hochschulzugangsberechtigung, die jeweils gewählten Studiengänge mit den zugehörigen Fächern und Fachsemestern, Art des Studiums, Form des Studiums, Hörerstatus, Fachsemester, Hochschulsesemester, Urlaubssemester, die Zugehörigkeit zur Fachschaft und zur Fakultät/Department, Bezeichnung einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule und Semester der Einschreibung, Bezeichnung der Hochschule der Erstimmatrikulation, bereits abgelegte Prüfungen, Art und Dauer eines Auslandsstudiums und das Datum der Einschreibung,
2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2, 2, 4 und 5 die erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original oder in beglaubigter Fotokopie. Ausländische Zeugnisse sind im Original- nebst Kopie - vorzulegen; in begründeten Ausnahmefällen genügt die Vorlage von Fotokopien oder Abschriften der ausländischen Zeugnisse, die der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland bedürfen; fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine Übersetzung in deutscher, englischer oder französischer Sprache beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch eine vereidigte Dolmetscherin oder einen vereidigten Dolmetscher oder eine vereidigte Übersetzerin oder einen vereidigten Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist; soweit zu bestimmten Zeugnissen durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung eine besondere Bestätigung der Echtheit verlangt wird, ist diese nachzuweisen,
3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2,

4. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 5 zur Mitgliedschaft in einer Fakultät bzw. Department,
 5. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, sofern das bisherige Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert wurde,
 6. ggf. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter,
 7. ggf. der Nachweis einer nordrhein-westfälischen Hochschule über ein Restguthaben nach dem Studienkonten- und -finanzierungsgesetz,
 8. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, im Geltungsbereich des Grundgesetzes teilweise oder endgültig nicht bestanden wurden,
 9. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge,
 10. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung oder die Befreiung hiervon gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
 11. zwei Lichtbilder im Passbildformat mit dem jeweiligen Namen auf der Rückseite, die die jeweilige Identität zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lassen; eines davon wird zum Zweck der Erstellung eines Studierendenausweises verarbeitet,
 12. bei ausländischen und staatenlosen Personen der Reisepass oder ein entsprechendes Ersatzdokument,
 13. bei ausländischen und staatenlosen Personen aus nicht deutschsprachigen Ländern der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- (4) Die erhobenen Daten werden von der Hochschule automatisiert gespeichert und vom Studierendensekretariat zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Die

Verarbeitung umfasst auch die Generierung eines internen E-Mail-Accounts und der Bibliotheksbenutzernummer. Eine regelmäßige Übermittlung erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet,

a) an das Zentrale Prüfungssekretariat sowie von diesem an das Studierendensekretariat zur Feststellung der Immatrikulation und Exmatrikulation,

b) an das Zentrum für Informations- und Medientechnologie zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen (hier lediglich Nachname, Vorname, Matrikelnummer, Postanschrift, Geschlecht, Geburtsdatum und E-Mail-Account),

c) an die Universitätsbibliothek für die Zwecke der dortigen Benutzerverwaltung (hier lediglich Nachname, Vorname, Matrikelnummer, Postanschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Bibliotheksbenutzernummer und E-Mail-Account),

d) auf Anforderung einmal pro Semester an die jeweils betroffenen Fakultäten der Hochschule für die Aufgaben der Prüfungs- und Studienorganisation (hier lediglich Nachname, Vorname, Matrikelnummer, gewählter Studiengang, E-Mail-Account),

e) auf Anforderung der Studierendenschaft zum Zwecke der Erstellung und Fortschreibung eines Wählerverzeichnisses anlässlich der Durchführung von Wahlen zum Studierendenparlament (hier lediglich Matrikelnummer, Nachname, Vorname, Postanschrift, Geburtsdatum, Fakultäts-/Departmentzugehörigkeit, E-Mail-Account),

f) jeweils nur nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende (hier lediglich Matrikelnummer, Nachname, Vorname, Postanschrift, Geburtsdatum, Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsdatum gemäß der Studentenkrankenkassen-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. I. S. 678)),

g) bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HSchStG an das statistische Landesamt NRW.

(5) Von den gemäß Absatz 3 erhobenen Daten werden vom Studierendensekretariat die erforderlichen Daten für die Studienkontenführung genutzt. Über die Daten erhält die oder der Studierende einen Kontoauszug. Die für die Bearbeitung von Bonus- oder Härtefallanträgen zusätzlich erforderlichen Daten werden gesondert erhoben, nicht automatisiert gespeichert und verarbeitet; das Ergebnis der Verarbeitung fließt in die Datenverwaltung des Studierendensekretariats ein.

(6) Zum Nachweis der Immatrikulation werden ein Studienbuch und ein Studierendenausweis ausgestellt.

Das Studienbuch enthält: Nachname, Vorname, Matrikelnummer, Lichtbild, Tag der Aufnahme des Studiums, Art der Hochschulzugangsberechtigung, ggf. Erweiterung der Zugangsberechtigung durch abgelegte Zwischenprüfungen, Exmatrikulation mit Antrags- und Wirksamkeitsdatum, Vermerke über Beurlaubungen und Prüfungen, Beginn der Studiums in einem Studiengang, Fakultät, Studiengang, Fächer oder Studienrichtungen, Ende des Studiums in einem Studiengang.

Das Belegen von Lehrveranstaltungen wird durch Eintrag in semesterweise ausgegebene Belegbögen vorgenommen. Die Belegbögen sollen in das Studienbuch eingheftet werden.

Der Studierendenausweis enthält: Anrede, Nachname, Vorname, Lichtbild, Postanschrift, Geburtsdatum, Semesterdauer, Matrikelnummer, Fakultätswahlrecht, Bibliotheksbenutzer- nummer und Fahrberechtigung.

(7) Die Fakultät kann die Teilnehmerzahl für ein weiterbildendes Studium begrenzen, wenn dies wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks des Studiums erforderlich ist. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen (abgeschlossenes Hochschulstudium oder im Beruf oder auf andere Weise erworbene Eignung), die Aufnahmefähigkeit, wird der Teilnehmerkreis durch Los bestimmt.

§ 5

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 zu versagen,

- a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist,
- b) wenn in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder ein nach der Prüfungsordnung erforderlicher Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht wurde; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde. Vor der Entscheidung soll der betreffenden Person Gelegenheit gegeben werden nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht,
- b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
- c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
- d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen zulässig,
- e) bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.

§ 6

Mitwirkungspflichten

Studierende sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen

1. Änderungen von Namen, Postanschrift, Familienstand und Staatsangehörigkeit,

2. bestandene und endgültig nicht bestandene Prüfungen sowie endgültig nicht erbrachte Leistungsnachweise, die nach der Prüfungsordnung für die Fortsetzung des Studiums erforderlich sind,
3. den Verlust von Studienbuch oder Studierendenausweis.

§ 7

Exmatrikulation

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
 - a) sie dies beantragen,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 - c) in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, dass sie oder er noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist.

- (3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) sie, ohne beurlaubt zu sein, das Studium nicht aufnehmen oder sich nicht zurückmelden,
 - c) sie die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichten; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen möglich,
 - d) mehrfache oder sonstige schwerwiegende Täuschungsversuche bei Prüfungen vorliegen.

(4) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
2. das Studienbuch,
3. ggf. Bescheinigungen über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen beziehungsweise Nachweise über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge und der Studierendenausweis.

Die Exmatrikulation wird im Studienbuch vermerkt.

(5) Nach erfolgter Exmatrikulation werden die personenbezogenen Daten der exmatrikulierten Studierenden aus dem Register der eingeschriebenen Studierenden gelöscht. Zum Zweck der Auskunftserteilung an exmatrikulierte Studierende werden nach erfolgter Exmatrikulation die folgenden personenbezogenen Daten exmatrikulierter Studierender vom Studierendensekretariat gespeichert und genutzt: Nachname, Vorname, Geschlecht, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Postanschrift, Studiengänge mit Fach- und Hochschulsemesteranzahl, Einschreibedatum, Exmatrikulationsdatum und Grund der Exmatrikulation. Die Speicherung von Nachname, Vorname, Geschlecht und Anschrift dient auch der Absolventenbefragung.

(6) Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten finden auf die Exmatrikulation entsprechende Anwendung, soweit das Hochschulgesetz keine abweichende Regelung vorsieht. Über die Exmatrikulation erhalten Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Wird die Exmatrikulation wegen nicht erfolgter Rückmeldung ausgesprochen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem die oder der Studierende sich eingeschrieben beziehungsweise letztmalig zurückgemeldet hat. Bei einer Exmatrikulation auf Antrag (§ 7 Abs. 1 Buchstabe a) erfolgt diese zu dem beantragten Zeitpunkt innerhalb des laufenden Semesters, eine rückwirkende Exmatrikulation ist nicht möglich. Wird kein Exmatrikulationszeitpunkt festgelegt, erlischt die Mitgliedschaft zur Hochschule zum Ende des laufenden Semesters.

§ 8

Rückmeldung

- (1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden.
- (2) Die Rückmeldung wird vorgenommen und von der Hochschule vermerkt, wenn die Gebühren und Beiträge innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist ordnungsgemäß auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind.
- (3) Bei Änderungen der gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 erhobenen Daten ist dies mittels des vor Beginn der in Abs. 1 genannten Frist von der Hochschule zugestellten Änderungsformulars innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist anzuzeigen.

§ 9

Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung vom Studium kann auf Antrag gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Krankheit oder Schwangerschaft (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist), die verhindern, dass erwartete Studienleistungen in dem betreffenden Semester erbracht werden können,
 - b) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes (bei Vorlage des entsprechenden Bescheides),
 - c) Studium an einer ausländischen Hochschule oder Sprachschule (bei Vorlage eines geeigneten Nachweises),
 - d) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
 - e) Ableistung eines Praktikums, das dem Studienziel dient,
 - f) Kinderbetreuung, die verhindert, dass erwartete Studienleistungen erbracht werden können,
 - g) Verbüßen einer Freiheitsstrafe,

- h) Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
- i) Geltendmachung sonstiger wichtiger Gründe von gleicher Bedeutung.

(3) Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig (zum Beispiel in den Fällen des Absatz 2 Buchstabe b). In diesem Fall ist das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachzuweisen. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 12 Abs.1 Satz 6 HG). Beurlaubte Studierende sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben sind, nicht berechtigt, Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen.

(4) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
2. das Studienbuch,
3. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge,
4. eine schriftliche Begründung des Antrags unter Beifügung geeigneter Nachweise zur Belegung eines wichtigen Grundes.

§ 4 Abs. 3 Nr. 10 bleibt unberührt.

(5) Der Antrag auf Beurlaubung ist, mit Ausnahme des Grundes nach Absatz 2 Buchstabe a, grundsätzlich während der Rückmeldefristen zu stellen; über Ausnahmen entscheidet die Hochschulverwaltung. Eine Beurlaubung für ein abgelaufenes Semester ist nicht zulässig.

(6) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist grundsätzlich nicht zulässig, außer bei einer schweren Erkrankung im Sinne des Abs. 2 Buchstabe a während des Semesters.

§ 10

Studiengangwechsel

Der Wechsel eines Studienganges ist bei der Hochschulverwaltung zu beantragen; er bedarf der Zustimmung der Hochschule. Für den Wechsel eines Studienganges gelten die

Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend. Ein Studiengangwechsel wird im Studienbuch vermerkt

§ 11

Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung kann von der Universität versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 82 Abs. 2 bis 4 HG bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist die betreffende Fakultät zu hören.

(2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen (großer Zweithörer) werden.

(3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben; sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule nach § 4 Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Frist zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithölerin oder Zweithörer ist die Studienbescheinigung der anderen Hochschule vorzulegen. Es wird eine Bescheinigung über die Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

§ 12

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen wollen, können auf Antrag nach Anhörung der betroffenen Fakultät als Gasthölerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich.

- (2) Für die Zulassung ist eine Gasthörergebühr nach dem Hochschulgebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
- (3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 11 Abs. 3 Satz 1 und 5 entsprechend.
- (4) Gasthörerinnen und Gasthörer können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Eine Berechtigung, Prüfungen abzulegen, besteht nicht.
- (5) Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmende an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, sofern sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studierende eingeschrieben werden. Soweit die zuständige Fakultät wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmezahl festgelegt hat, werden Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs nur in soweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmezahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

§ 13

Schlussvorschriften

Diese Einschreibungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

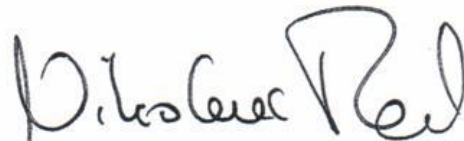
Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 18. August 1997, zuletzt geändert am 25. April 2000, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des beschließenden Ausschusses des Senats der Universität Paderborn vom 20. Juli 2005.

Paderborn, den 15. September 2005

Der Rektor

der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**